

## Satzung der Stadt Löbau

### zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oppeln nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der jeweils aktuellen Fassung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oppeln werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Plan vom 06.06.2013 ist Bestandteil dieser Satzung. Maßgebend ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben


Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Löbau, den 07.06.2013



  
.....  
Buchholz  
Oberbürgermeister

— — — — — Grenze im Zusammenhang bebauter Ortsteil

### Große Kreisstadt Löbau

Ortsteil Oppeln  
Gemarkung Oppeln



**Klarstellungssatzung „Oppeln“**  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereichs

M 1 : 1.000

Stadtverwaltung Löbau  
Fachamt Stadtentwicklung / Bauen  
Sachbereich Bauverwaltung / Stadtplanung

06.06.2013